GENERALI FONDSSTRATEGIE AKTIEN GLOBAL

Fonds Commun de Placement
luxemburgischen Rechts

Teilfonds
Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik

Verkaufsprospekt

Stand: Dezember 2024

VISA 2024/178272-3192-0-PC
L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité
Luxembourg, le 2024-12-10
Commission de Surveillance du Secteur Financier

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis ... 2
Auf einen Blick ... 3
Die Basis zum Kauf von Anteilen ... 4
Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik ... 4
Wertentwicklung (Performance) ... 21
Die Verwaltung des Fonds ... 21
1. Die Verwaltungsgesellschaft ... 21
2. Die Verwahrstelle ... 22
3. Verwaltung ... 24
4. Vermögensverwaltung ... 24
Inventarwert und Bewertung ... 24
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ... 25
Umtausch von Anteilen ... 27
Market Timing ... 27
Information an die Anteilinhaber ... 28
Dauer und Auflösung des Fonds ... 28
Verschmelzung und Liquidation von Teilfonds ... 29
Veröffentlichung von Ausgabe- und Rücknahmepreis ... 29
Kosten und Steuern des Fonds ... 29
Unbare Zuwendungen (Soft Commissions) ... 31
Kooperationsvereinbarungen ... 31
Informationsplichten nach dem Common Reporting Standard ... 32
Informationspflichten und Quellensteuer nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (“FATCA”) 32
Bekämpfung von Geldwäsche ... 34
NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN UND NACHHALTIGKEITSRISIKEN ... 34
Datenschutz ... 35
Kauf und Verkauf ... 36
Fondswährung ... 36
Ausschüttungspolitik ... 36
Stückelung ... 36
Berichterstattung ... 36
Die Verwaltungsgesellschaft informiert Sie ausführlich über die Entwicklung des Fonds durch die Jahresberichte (zum vorherigen 31. Dezember) und durch die Halbjahresberichte (zum vorherigen 30. Juni). Diese Berichte erhalten Sie bei der Verwahrstelle, bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle.Verwahrstelle ... 36
BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg. ... 36
Entgelt der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ... 36
Geschäftsjahr ... 36
Sonstige Kosten ... 36
Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland ... 36
Dienstleister des Fonds ... 36
Anhang 1 ... 39
Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds ... 39
1. Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik ... 39

AUF EINEN BLICK

	Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik
Teilfondstyp	Dachfonds
Teilfondswährung	Euro
Anlageziel	Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses durch die Anlage in vornehmlich ausgewählten internationalen Aktienfonds
Auflegung	22. Oktober 2001
Erstausgabepreis	52,00 €
Erster Anteilwert	50,00 €
Ausschüttung	15. März
Geschäftsjahr	31. Dezember
Aktuelle Gebühren	
Ausgabeaufschlag	5 %
Allgemeine Verwaltungs-vergütung* (umfasst Verwahrstellenvergütung und Vergütung der Zentralverwaltungsstelle)	Insgesamt bis zu 1,55 % p.a.
Sonstige Kosten	Eine Übersicht über weitere Kosten sowie Steuern des Fonds findet sich im Abschnitt "Kosten und Steuern des Fonds"
Informationen zur Abwicklung	
Wertpapier-Kennnummer	531779
ISIN	LU0136762910
Effektive Stücke	Nein

*Diese Vergütungen sind jeweils täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen.

Der im vorliegenden ausführlichen Verkaufsprospekt (der "Prospekt“) beschriebene Investmentfonds (der "Fonds”) ist ein in Vertragsform ("fonds commun de placement collectif“) organisierter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Luxemburger Recht mit mehreren Teilfonds ("Umbrella-Fonds“). Er wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vermögenswerte der Teilfonds hauptsächlich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Prospekts in Anteilen an anderen, in diesem Prospekt näher definierten Investmentfonds angelegt werden. Anlagen erfolgen daher in andere Vermögensgegenstände als Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz von 2010").

Der Fonds untersteht Teil I des Gesetzes von 2010 und qualifiziert als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG in deren geänderten Fassung.

Der Fonds wird von der Generali Investments Luxembourg S.A. (“die Verwaltungsgesellschaft”) verwaltet, die als Verwaltungsgesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 genehmigt ist.

Nähere Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung ihres Verwaltungsrates sowie ihrer Partner im Bereich der Verwaltung, des Vertriebs und der Anlageberatung finden Sie in diesem Prospekt.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen den Fonds betreffenden Informationen ist in dem Basisinformationsblatt (Key Investor Information Document und/oder Key Information Document (je nach Fall)– im Folgenden als „**KID**“ bezeichnet) für jeden Teilfonds aufgeführt. Jedes KID ist kostenlos für Investoren am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, im Internet unter www.generali-investments-luxembourg.com, bei der Zentralverwaltungsstelle und bei jeder Vertriebsgesellschaft des Fonds erhältlich und sollte von jedem Investor umfassend und gänzlich zur Kenntnis genommen werden, bevor eine Investition in den Fonds unternommen wird.

DIE BASIS ZUM KAUF VON ANTEILEN

Der Kauf von Anteilen der jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis dieses Prospektes, der KIDs sowie des Verwaltungsreglements dieses Fonds. Der Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und - falls dieser älter ist als acht Monate - zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Prospekt enthalten sind oder in den Dokumenten, die im Prospekt erwähnt sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Soweit sich die im Prospekt und in den KIDs aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- bzw. Halbjahresbericht zu entnehmen. Im Fall von wesentlichen Änderungen werden der Prospekt und die KIDs angepasst.

Das Geschäftsjahr der Fonds endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Dieser Prospekt muss zusammen mit dem KID kostenlos ausgehändigt werden.

Der Jahresbericht sowie der Halbjahresbericht werden Anlegern bei Zeichnung kostenlos ausgehändigt.

Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich unten im Abschnitt „Die Verwaltungsgesellschaft“.

Das ursprüngliche Verwaltungsreglement des Fonds wurde im Mémorial erstmals am 30. November 2001 veröffentlicht. Das Mémorial wurde ab dem 01. Juni 2016 durch das *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („**RESA**“) ersetzt. Die letzten Änderungen des Verwaltungsreglements wurden durch Veröffentlichung einer Mitteilung im RESA über die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg bekannt gemacht. Die letzte Änderung ist am 1 Januar 2023 wirksam geworden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER ANLAGEPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds und wird dabei von dem Vermögensverwalter, sofern ernannt, unterstützt.

Derzeit besteht ein auf unbestimmte Zeit errichteter Teilfonds: Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik.

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines jeweiligen Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Zusätzliche Flüssige Mittel": Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann.

"Drittstaat": Als Drittstaat gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente": Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"geregelter Markt": ein Markt gemäß Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Finanzinstrumente.

"Gesetz von 2010": Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Nachhaltigkeitsfaktoren“: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

„Nachhaltigkeitsrisiko“: ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds haben könnte.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2009/65/EG": die Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„SFDR“: meint die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

"Wertpapiere": -

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5. dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Anlagen eines Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Anhang des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die "CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong und Japan) und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Wenn sich die Beschreibung der Anlagepolitik eines Teilfonds auf Einlagen bezieht, sind damit Einlagen gemäß Punkt (f) / Artikel 41 (1) f) des Gesetzes von 2010 gemeint (ausgenommen Zusätzliche Flüssige Mittel);

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäften ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h) oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:

a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

b) Zusätzliche Flüssige Mittel halten, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Das Halten von Zusätzlichen Flüssigen Mitteln ist auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Diese Grenze darf nur dann vorübergehend und für den unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung im Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Die Einschusszahlungen und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit abgeleiteten Finanzinstrumenten fallen nicht unter diese Beschränkung.;

c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird jeder Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

   Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

   Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

   - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
   - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
   - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für Schuldverschreibungen, die unter die Definition des Begriffs "gedeckte Schuldverschreibungen" in Artikel 3 Punkt 1 der Richtlinie

(EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU ("Richtlinie (EU) 2019/2162") fallen, und für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Konkurs des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zahling der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren.

Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (1) die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds den gleichen Schutz genießen wie Anteilinhaber von Teilfonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 3. a) bis g) einhalten, (2) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (3) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds angelegt werden.

i) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im

Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

   Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Teilfonds bzw. der Fonds insgesamt nicht mehr als:

   - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
   - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
   - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
   - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

   Die im zweiten, dritten und vierten Spiegelstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

   aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

   bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

   cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

   dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.

n) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.

o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.

p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.

q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) brauchen Teilfonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;

b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;

c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder auf Grund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen;

d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

e) Ein Teilfonds kann in Aktien oder Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investieren, die von der Generali Gruppe oder verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden. Für jede Anlage führt der Vermögensverwalter eine quantitative Due-Diligence-Prüfung durch, die sich auf Performance und Risikoindikatoren konzentriert. Alle Indikatoren basieren auf den Renditen nach Abzug der Gebühren.

   Alle Anlagen, einschließlich derjenigen in interne Fonds, werden in der niedrigsten Anteilsklasse, was Gebühren anbelangt, getätigt welche verfügbar ist unter Berücksichtigung der Definition für geeignete Anleger. Nähere Angaben zu dem Anteil, den jeder Teilfonds an seinem Nettovermögen in Aktien oder Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA, die von der Generali Gruppe oder verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, anlegen darf, findet man im Anhang zu diesem Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile von Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

A. Allgemeine Bestimmungen

Wenn dies in Anhang 1 für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds diesem Teilfonds ermöglichen, zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zum Schutz seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder zu anderen in der Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds angegebenen Zwecken, Derivate und/oder Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder andere Arten von Basiswerten zu verwenden, stets in Einklang mit anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen, einschließlich des CSSF-Rundschreibens 08/356 zu den auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Regelungen, wenn diese auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben (das „**CSSF-Rundschreiben 08/356**“), des CSSF-Rundschreibens 14/592 zu den ESMA-Leitlinien betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen (das „**CSSF-Rundschreiben 14/592**“) und der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) No 648/2012 („**SFTR**“)

Techniken und Instrumente umfassen Wertpapierleih- und –verleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, sowie Kauf- und Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte wie nachfolgend näher beschrieben („**ETV**“).

Eine „effiziente Portfolioverwaltung“ ermöglicht den Einsatz von Derivaten und/ oder Techniken und Instrumenten zum Zwecke der Reduzierung von Risiken und/oder Kosten und/oder zur Steigerung von Kapital oder Renditen bei einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil und den Risikostreuungsanforderungen des betreffenden Teilfonds entspricht. „Anlagezwecke“ bezieht sich auf den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Erreichung der Anlageziele des betreffenden Teilfonds. „Absicherungszwecke“ bezieht sich auf Kombinationen aus Positionen in Derivaten und/oder

Positionen in Barmitteln, die zum Zwecke der Reduzierung der mit von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Derivaten und/oder Wertpapieren verbundenen Risiken realisiert werden.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten oder anderen Finanztechniken und – instrumenten dazu führen, dass der Fonds von den in diesem Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

B. Effiziente Techniken zur Verwaltung des Portfolios („**ETV**“)

a) Wertpapierleihe

Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die Wertpapiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

Keiner der Teilfonds beabsichtigt, zum Datum des vorliegenden Prospekts, Wertpapierleihgeschäfte noch Wertpapierentleihgeschäfte zu tätigen. Sollte ein Teilfonds beabsichtigen solche Geschäfte zu tätigen, dann wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

b) Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Kauf- / Rückverkaufsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder Instrumente veräußert und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Instrumente oder ersatzweise von Wertpapieren oder Instrumenten mit denselben Merkmalen – zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält. Bei diesen Geschäften handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um ein Pensionsgeschäft, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft.

Kauf- und Rückverkaufsgeschäfte sind Geschäfte bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente von einer Gegenpartei kauft oder sie an diesen verkauft und sich jeweils verpflichtet, dieser Gegenpartei Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art zu einem bestimmten Kurs an einem zukünftigen Datum wiederzuverkaufen bzw. diese von ihr zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden in der Regel für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, als Kauf- und Rückkaufgeschäfte und für die Gegenpartei, die sie verkauft, als Verkaufs- und Rückkaufgeschäfte bezeichnet.

Keiner der Teilfonds beabsichtigt, zum Datum des vorliegenden Prospekts, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Kauf- und Rückverkaufsgeschäfte zu tätigen. Sollte ein Teilfonds beabsichtigen solche Geschäfte zu tätigen, dann wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

C. Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate

Als Garantie für jedes OTC-Derivat Geschäft erhält der jeweilige Teilfonds die folgenden Arten von Sicherheiten, welche zumindest dem Marktwert der Finanzinstrumente in Bezug auf OTC-Derivate entsprechen:

(i) Liquide Mittel, die nicht nur Bargeld und Bankguthaben mit kurzer Laufzeit umfassen, sondern auch Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Ein Akkreditiv oder eine Bürgschaft auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden, sind liquiden Mitteln gleichrangig;

Der Abschlag umfasst zwischen 0% und 2% je nach Marktkonditionen.

(ii)Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen nationalen Verwaltungsbehörden oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

Der Abschlag umfasst zwischen 0% und 5% je nach Marktkonditionen.

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;

Der Abschlag umfasst zwischen 0% und 2% je nach Marktkonditionen.

(iv) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die unter den Punkten (v) und (vi) unten aufgeführte Schuldverschreibungen/Aktien anlegen;

Der Abschlag umfasst zwischen 4% und 20% je nach Marktkonditionen.

(v) Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten; oder

Der Abschlag umfasst zwischen 4% und 20% je nach Marktkonditionen.

(vi) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind;

Der Abschlag umfasst zwischen 5% und 20% je nach Marktkonditionen.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die für jede Anlagenklasse auf der Grundlage der oben genannten Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden. Diese Richtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Jeder Teilfonds muss darauf achten, dass er in der Lage ist, bei Eintritt eines Falles, der die Verwertung der Garantie erforderlich macht, seine Rechte an der Garantie geltend zu machen. Daher muss die Garantie jederzeit entweder direkt über ein erstklassiges Finanzinstitut oder mittelbar über eine hundertprozentige Tochtergesellschaft desselben verfügbar sein, so dass der Fonds die als Garantie gegebenen Vermögenswerte sofort aneignen oder verwerten kann, wenn die Gegenpartei ihrer Rückgabepflicht nicht nachkommt.

Während der Laufzeit des Vertrages können die Garantien weder verkauft noch verpfändet/als Sicherheit begeben werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

Erhaltene Sicherheiten müssen stets sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

(a) Liquidität: Sicherheiten müssen hochliquide sein, um schnell zu einem Preis veräußert werden zu können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

(b) Bewertung: Sicherheiten sollten geeignet sein, täglich bewertet werden zu können und müssen täglich zum Marktwert bewertet werden.

(c) Bonität des Emittenten: Der Fonds wird nur Emittenten von Sicherheiten akzeptieren, die eine hohe Bonität aufweisen.

(d) Korrelation: Die von dem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt erachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Risikoposition gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengezählt werden, um die 20%-Grenze für die Risikoposition gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarkinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Solch ein Teilfonds sollte Wertpapiere erhalten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten.

(f) Sicherheitenverwaltung: Sicherheiten müssen an die Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrstelle transferiert werden.

(g) Vollstreckbarkeit: Sicherheiten müssen jederzeit ohne Rückgriff auf die Gegenpartei für den Fonds verfügbar sein, im Falle eines Verzugs auf Seiten der Gegenpartei.

(h) Bargeldlose Sicherheiten:

- können nicht veräußert, verpfändet oder reinvestiert werden;
- müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einheit ausgegeben werden; und
- müssen diversifiziert sein, um Risikokonzentration in einer Emission, einem Sektor oder Land zu vermeiden.

(i) Wenn die Garantie in Form von Barsicherheiten (cash collateral) begeben wird, sollten diese Barsicherheiten nur:

(a) als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 41 (1) f) des Gesetzes von 2010 angelegt werden;

(b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

(c) für umgekehrte Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und dass jeder Teilfonds den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann;

(d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den Leitlinien zur Gemeinsamen Definition Europäischer Geldmarktfonds

Andere Vermögenswerte als Bankguthaben und Anteile oder Aktien eines Fonds, welche durch eine Reinvestition von Bargeldsicherheiten, erhalten durch die Garantie, erworben wurden, müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einheit ausgegeben werden.

Vermögenswerte sollen nicht verpfändet/als Garantie begeben werden, es sei denn der Teilfonds verfügt über ausreichend Liquidität, um die Garantie in Form eines Barzahlung zurückzugeben.

Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, Geldmarktfonds und Schuldverschreibungen wie oben erwähnt, müssen förderfähige Investitionen im Sinne des Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 sein.

Risikopositionen, welche aus einer Wiederanlage von Sicherheiten durch den Teilfonds entstanden sind, sollen in Bezug auf die Diversifizierungs-Limits nach dem Gesetz von 2010 berücksichtigt werden.

Wenn eine Bankeinlage mit kurzer Laufzeit, wie unter (a) erwähnt, dazu geeignet ist, einen Teilfonds einem Kreditrisiko gegenüber dem Treuhänder auszusetzen, muss der Fonds dies berücksichtigen für die Depot-Limits gemäß Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010.

Eine Wiederanlage muss, insbesondere wenn sie eine Hebelwirkung entfaltet, bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt werden. Jede Wiederanlage einer in Form von Bargeld geleisteten Garantie in Vermögenswerte, die einen höheren Ertrag als den Satz ohne Risiko ermöglicht, ist hiervon betroffen.

Wiederanlagen werden mit ihrer entsprechenden Bewertung in einem Anhang zu den Jahresberichten des Fonds aufgeführt.

Die Jahresberichte werden außerdem die folgenden Informationen enthalten:

- ob die Sicherheiten, welche von einem Emittenten erhalten wurden, 20% des NAV eines Teilfonds überschritten haben; und/oder
- ob ein Teilfonds voll durch Sicherheiten, welche durch einen Mitgliedsstaat ausgegeben oder garantiert wurden, besichert war.

D. Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten („DFI“)

1. Allgemeines

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den Bedingungen dieses Abschnitts 4 und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang 1 dargelegt, DFI, wie Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps oder beliebige Varianten oder Kombinationen solcher Instrumente, zu Absicherungs- oder Anlagezwecken verwenden. Die Verwendung von DFI darf unter keinen Umständen zur Folge haben, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Die vom Fonds für einen Teilfonds verwendeten DFI können insbesondere die folgenden Kategorien von Instrumenten umfassen.

(A) Optionen: Eine Option ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei oder bis zum Ablauf des Vertrags einen festgelegten Betrag eines Basiswerts zu einem vereinbarten Preis (dem Ausübungspreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Option auf einen Kauf und eine Put- Option eine Option auf einen Verkauf.

(B) Futures-Kontrakte: Ein Futures-Kontrakt ist eine Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines angegebenen Betrags von einem Wertpapier, einer Währung, einem Index (einschließlich eines zulässigen Rohstoffindex) oder einem anderen Vermögenswert zu einem bestimmten zukünftigen Datum und einem vorab vereinbarten Preis.

(C) Forward Agreements: Ein Forward Agreement ist eine angepasste, bilaterale Vereinbarung über den Austausch eines Vermögenswerts oder Cashflows an einem festgelegten zukünftigen Abrechnungsdatum zu einem am Handelstag vereinbarten Terminpreis. Eine Partei des Forward Agreement ist der Käufer (long), der sich verpflichtet, den Terminpreis am Abrechnungsdatum zu zahlen; die andere ist der Verkäufer (short), der dem Erhalt des Terminpreises zustimmt.

(D) Zins-Swaps: Ein Zins-Swap ist eine Vereinbarung über den Tausch von Zinssatz Cashflows, die anhand einer fiktiven Kapitalsumme berechnet werden, zu festgelegten Intervallen (Zahlungsdaten) während der Laufzeit der Vereinbarung.

(E) Swaptions: Eine Swaption ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Zinsswap zu einem aktuellen Zinssatz einzugehen.

(F) Credit Default Swaps: Ein Credit Default Swap oder CDS ist eine Kreditderivatvereinbarung, die dem Käufer einen Schutz gewährt (in der Regel die vollständige Wiedererlangung), falls die Referenzeinheit oder Schuldverpflichtung ausfällt oder ein Kreditereignis erleidet. Als Gegenleistung erhält der Verkäufer des CDS vom Käufer eine regelmäßige Gebühr, die als Spread bezeichnet wird.

(G) Total Return Swaps: Ein Total Return Swap (TRS) ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Die gesamte wirtschaftliche Performance schließt Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein.

(H) Differenzkontrakte: Ein Differenzkontrakt oder CFD ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, in deren Rahmen die eine Partei die Veränderung des Preises eines Basiswerts an die andere Partei zahlt. Abhängig davon, in welche Richtung sich der Preis bewegt, zahlt die eine Partei die Differenz vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zum Zeitpunkt seiner Beendigung an die andere Partei. Diese Differenz bei den Abrechnungen wird im Allgemeinen durch Barzahlungen statt durch die physische Aushändigung der Basiswerte beglichen.

Jeder Teilfonds muss zu jeder Zeit ausreichende liquide Mittel halten, um seine finanziellen Verpflichtungen abzudecken, die im Rahmen der verwendeten DFI entstehen.

Es kann nur in DFI investiert werden, wenn das Gesamtrisiko in Verbindung mit DFI das Gesamtnettovermögen eines Teilfonds nicht überschreitet.

In diesem Kontext bedeutet „wenn das Gesamtrisiko in Verbindung mit DFI den Gesamtnettowert eines Portfolios nicht überschreitet“, dass das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von DFI 100 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen und das Gesamtrisiko für einen Teilfonds langfristig nicht mehr als 200 % des Nettoinventarwerts betragen darf. Das Gesamtrisiko für die Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahmen um 10 % erhöht werden, wobei es niemals über 210 % des Nettoinventarwerts liegen darf.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Gegenparteienrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist für die einzelnen Positionen berücksichtigt.

Short- und Long-Positionen im selben Basiswert oder in Vermögenswerten, die eine erhebliche historische Korrelation aufweisen, können verrechnet werden.

Das Engagement eines Teilfonds in Basiswerten, die von DFI referenziert werden, darf in Kombination mit allen direkten Anlagen in solchen Vermögenswerten insgesamt die im Abschnitt der Anlagepolitik

dieses Prospekts festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Soweit jedoch der Fonds für einen Teilfonds in DFI investiert, die Finanzindizes referenzieren, muss das Engagement des Teilfonds in den Basiswerten der Finanzindizes für die Zwecke der im Abschnitt der Anlagepolitik dieses Prospekts dargelegten Grenzen nicht mit den direkten oder indirekten Anlagen des Teilfonds in solchen Vermögenswerten kombiniert werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Risikostreuungsvorschriften, der Beschränkungen des Gesamtrisikos und der Informationsanforderungen dieses Abschnitts 4, die für DFI gelten, berücksichtigt werden

2. OTC-Derivate

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den in diesem Abschnitt dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang 1 angegeben, in OTC-Derivate investieren, einschließlich (jedoch nicht abschließend) in TRS oder andere DFI mit ähnlichen Eigenschaften.

Die Gegenpartei muss ein Finanzinstitut sein, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat und von einer Finanzdienstleistungsaufsicht hierfür autorisiert ist, der aufsichtsrechtlichen Regulierung einer öffentlichen Stelle und wirksamen Beaufsichtigung unterliegt, seinen Sitz in einem Land des Europäischen Wirtschaftraums hat oder zur Gruppe der 10 führenden Industrienationen (G10) gehört und die Anforderung des Mindestratings von Investment-Grade durch eine Rating-Agentur erfüllt. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist die Rechtsform der Gegenpartei nicht erheblich

Die Identität der Gegenparteien wird im Jahresbericht offengelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Prozess zur korrekten und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen an.

Um das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei OTC-Derivaten gering zu halten, kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, wie oben unter „C. Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate “ näher beschrieben.

Keiner der Teilfonds beabsichtigt, zum Datum des vorliegenden Prospekts, TRS-Geschäfte (oder andere DFI mit ähnlichen Eigenschaften) zu tätigen Sollte ein Teilfonds beabsichtigen solche Geschäfte zu tätigen, dann wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

3. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, welches erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Dieses Verfahren erlaubt, soweit anwendbar, eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten. Die Verwaltungsgesellschaft muss regelmäßig der CSSF entsprechend dieses Risiko-Verfahrens für den Teilfonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivat-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

a) Risikohinweise

Potentielle Anleger sollten sich der allgemeinen Risiken von Kursschwankungen bewusst sein. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann der Anteilpreis steigen oder fallen. Durch den Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten sind im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höhere Risiken möglich. Insbesondere sind folgende Risiken zu beachten:

1) Marktrisiken

Die von dem Fonds erworbenen Vermögenswerte unterliegen grundsätzlich einem Kursänderungsrisiko. Das Risiko von Wertverlusten ist – ebenso wie die Chance von Wertsteigerungen – bei Fonds, die in Aktien investieren, größer als bei Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, da Aktien erfahrungsgemäß stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Rentenpapiere und Geldmarktinstrumente.

2) Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

3) Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) der Emittenten der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

4) Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds gehaltenen Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Emittenten. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

5) Ausfallrisiko

Der Emittent eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörende Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

6) Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte in einer Fremdwährung, so sind sie (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

7) Branchenrisiko

Bei Branchen-Anlagen kann aufgrund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden. Branchen-Anlagen sind in besonderem Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen abhängig.

8) Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert, können dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen-, Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

9) Derivate

Der Fonds kann Derivate nutzen. Diese können nicht nur zu Absicherung genutzt werden, sondern auch Bestandteil der Anlagestrategie sein.

Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch Over-the-Counter (»OTC«)-Geschäfte vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Credit Default Swaps beinhalten. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen. Unter keinen Umständen wird der Fonds bei diesen Transaktionen von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen (Kauf- oder Call-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder Put-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-Prämie.

In diesem Zusammenhang können insbesondere folgende Risiken mit Derivaten verbunden sein:

a) Die erworbenen befristeten Rechte können wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden,

b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige Sicherheiten hinausgehen,

c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind bzw. eingeschränkt werden sollen, können ggf. nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden,

d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lautet.

e) Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten der Fall ist.

10) OTC-Derivate

Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den OTC-Märkten von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt als Geschäfte an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei ausgeführt statt über eine anerkannte Börse und ein Clearinghaus. Gegenparteien von OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz, der möglicherweise für jene Instrumente gilt, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, beispielsweise die Leistungsgarantie eines Clearinghauses.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von OTC-Derivaten (z. B. nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, ihren Verpflichtungen in der durch die Bedingungen des Instruments vorgesehenen Weise nachzukommen. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei ein Geschäft aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen der Gegenpartei nicht wie vereinbart abwickelt oder die Abwicklung des Geschäfts verzögert. Das Gegenparteienrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds verringert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und ihr Verkauf kann sich schwierig gestalten, sodass nicht garantiert werden kann, dass der Wert gehaltener Sicherheiten ausreichen wird, um den einem Fonds geschuldeten Betrag zu decken.

Der Fonds kann OTC-Derivate eingehen, die über ein Clearinghaus gecleart werden, das als zentrale Gegenpartei dient. Ein zentrales Clearing soll im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten das Gegenparteienrisiko verringern und die Liquidität erhöhen, es eliminiert diese Risiken jedoch nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei verlangt eine Marge vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Marge vom Fonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seinen Einschuss und seine Nachschüsse verliert, falls ein Zahlungsausfall des Clearing-Brokers eintritt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse nicht identifiziert und korrekt an den jeweiligen Fonds gemeldet werden, insbesondere, wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse auf einem Sammelkonto gehalten werden, das von dem Clearing-Broker bei der zentralen Gegenpartei unterhalten wird. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangen, dass bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an geregelte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt werden müssen, sowie die Meldung bestimmter Angaben an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zum Messen, Überwachen und Mindern des operativen Risikos und des Gegenparteienrisikos im Hinblick auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Parteien, auch durch den Fonds, umfassen. Während einige der Verpflichtungen gemäß EMIR in Kraft getreten sind, gelten für mehrere Anforderungen Übergangsfristen und bestimmte wichtige Themen sind zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschließend behandelt worden. Es ist noch unklar, in welcher Weise sich der Markt für OTC-Derivate an die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anpassen wird. Die ESMA hat eine Einschätzung veröffentlicht, die eine Änderung der OGAW-Richtlinie verlangt, um die Anforderungen der EMIR und insbesondere die Clearing-Verpflichtung der EMIR widerzuspiegeln. Es ist jedoch unklar, ob, wann und in welcher Form solche Änderungen in Kraft treten würden. Dementsprechend ist es schwierig, die vollständigen Auswirkungen der EMIR auf den Fonds vorherzusagen, die einen Anstieg der Gesamtkosten des Eingehens und Aufrechterhaltens von OTC-Derivaten beinhalten können.

Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen aufgrund der EMIR und anderer geltender Gesetze, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten verlangen, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen können, ihre jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und ihr Anlageziel zu erreichen. Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund von unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden unterliegen. Der Fonds hat zwar angemessene Bewertungsverfahren implementiert, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu verifizieren, jedoch sind bestimmte Transaktionen komplex und möglicherweise stellt nur eine begrenzte Anzahl von Marktteilnehmern, die auch als Gegenpartei der Transaktionen fungieren können,

eine Bewertung bereit. Eine falsche Bewertung kann zu einer falschen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten sowie des Gegenparteienrisikos führen. Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die hinsichtlich ihrer Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen mit der anderen Partei des Instruments ausgehandelt. Während diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um die Instrumente an die Bedürfnisse der Parteien anzupassen, können OTC-Derivate größere rechtliche Risiken bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung als nicht rechtlich durchsetzbar angesehen wird oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert ist. Es kann auch ein rechtliches oder ein Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien über die korrekte Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung branchenüblicher Vereinbarungen, wie den von der ISDA veröffentlichten, in gewissem Umfang gemindert.

11) Optionsscheine

Im Rahmen der Anlagepolitik des Fonds können Optionsscheine auf Wertpapiere erworben werden. Optionsscheine enthalten spezielle Risiken, die aus der sogenannten Hebelwirkung resultieren. Diese Hebelwirkung wird durch den geringen Kapitaleinsatz beim Erwerb der Optionsscheine im Vergleich zum direkten Erwerb der zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände erzeugt. Je größer dieser Hebel ist, desto stärker wird bei einer Veränderung der Kurse der zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände (im Vergleich zu dem in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Bezugspreis) die Kursänderung des Optionsscheines ausfallen. Entsprechend nehmen Chancen und Risiken von Optionsscheinen mit wachsendem Hebel tendenziell zu.

12) Finanzterminkontrakte

Sofern der Fonds Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kauft oder verkauft, ist dies mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können zu erheblichen Verlusten führen.

13) Swaps

Swaps sind Tauschverträge, die zur Streuung von Zins- und Währungsrisiken eingesetzt werden. Mit ihnen lässt sich die Laufzeitenstruktur verzinslicher Werte des Fonds verkürzen oder verlängern und damit das Zinsänderungsrisiko steuern. Darüber hinaus können Währungsrisiken durch Swaps verändert werden, wenn Vermögensgegenstände in eine andere Währung getauscht werden.

Der Fonds darf im Rahmen der Anlagegrundsätze Zins-, Währungs-, Equity-Swap-Geschäfte, Optionen auf solche sowie die Kombination dieser Geschäfte abschließen. Sofern für die oben genannten Swap-Geschäfte kein Marktpreis erhältlich ist, wird der Preis im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie an jedem Tag, an dem der Anteilpreis berechnet wird, anhand von anerkannten Bewertungsmodellen aufgrund des Verkehrswerts der Basiswerte ermittelt. Geschäftsabschluss und Preisbestimmung werden dokumentiert.

Tauschverträge bergen insbesondere ein Gegenparteienrisiko, und zwar in der Form, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte. Ferner beinhalten Swaps ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung von anerkannten Börsenindizes, Wechselkursen und Zinssätzen ergibt.

Bei Swaps, die in Fremdwährung konvertieren, bestehen außerdem Währungskurschancen und -risiken. Darüber hinaus unterliegen diese Swaps einem so genannten Transferrisiko, welches auch bei anderen Swaps mit grenzüberschreitenden Transaktionen vorhanden ist.

Jedem Teilfonds können Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Total Return-Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Charakteristika durch das Eingehen eines Total Return-Swaps und / oder der Erhöhung oder Verringerung des Nominalwertes entstehen. Die Höhe dieser Gebühren kann sowohl fest als auch variable sein. Informationen in Bezug auf entstandene Gebühren und Kosten eines jeden Teilfonds in diesem Zusammenhang als auch die Identität derer denen diese zugeteilt wurden sowie ihrer etwaigen Beziehung zur Verwahrstelle, dem Fondsmanager oder der Verwaltungsgesellschaft kann im Jahresbericht eingesehen werden.

14) Liquiditätsrisiko bei Derivaten

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei großvolumigen Derivate-Transaktionen bzw. bei illiquiden Märkten (z. B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Derivaten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position u. U. nur mit einer einzigen Gegenpartei zu dem von dieser Gegenpartei gestellten Kurs möglich.

15) Gegenparteienrisiko

Das Gegenparteienrisiko ist das Verlustrisiko eines Teilfonds, aufgrund der Tatsache, dass die Gegenpartei eines Geschäfts mit dem Teilfonds seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei keine Kredit- oder andere Schwierigkeiten haben wird, die dazu führen, dass der Emittent oder die Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und die einen Verlust eines Teils oder aller an den Teilfonds zu zahlenden Beträge zur Folge haben. Dieses Risiko kann jederzeit entstehen, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds hinterlegt, erweitert, festgeschrieben, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder implizite vertragliche Vereinbarungen einem Risiko ausgesetzt werden. Das Gegenparteienrisiko kann beispielsweise auftreten, wenn ein Teilfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt hat, in Schuldtitel und andere festverzinsliche Instrumente investiert, OTC-Derivate erwirbt oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt.

16) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufgeschäften

Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte bergen gewisse Risiken, und es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die damit verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von Wertpapierleihgeschäften, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufgeschäften ist das Ausfallrisiko der Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds in der durch die Bedingungen des Geschäfts vorgesehenen Weise nachzukommen. Das Gegenparteienrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds verringert. Es gibt jedoch bestimmte Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, beispielsweise Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten und/oder Verluste bei der Realisierung von Sicherheiten, wie nachfolgend beschrieben.

Wertpapierleihgeschäften, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften und Kauf-/Rückverkaufgeschäften beinhalten zudem Liquiditätsrisiken, unter anderem aufgrund des Sperrens von Barmittel- oder Wertpapierpositionen im Rahmen von Geschäften, die bemessen am Liquiditätsprofil des Teilfonds einen erheblichen Umfang haben oder von übermäßiger Dauer sind, oder aufgrund von Verzögerungen beim Rückerhalt von an die Gegenpartei gezahlten Barmitteln oder Wertpapieren. Diese Umstände können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken. Dem Teilfonds können außerdem operative Risiken entstehen, beispielsweise die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Anweisungen, die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Aushändigungsverpflichtungen im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren sowie rechtliche Risiken in Verbindung mit der Dokumentation, die für solche Geschäfte verwendet wird.

Die Teilfonds können potenziell Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte mit anderen Gesellschaften eingehen, die derselben Unternehmensgruppe wie die Vermögensverwalterin angehören. Gegebenenfalls vorhandene verbundene Gegenparteien erfüllen ihre Verpflichtungen im Rahmen von mit einem Teilfonds eingegangenen Wertpapierleihgeschäften, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften in wirtschaftlich angemessener Art und Weise. Darüber hinaus wählt die Vermögensverwalterin die Gegenparteien und tätigt die Geschäfte mit ihnen nach dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Vermögensverwalterin Interessenkonflikte zwischen ihrer Rolle und ihren eigenen Interessen oder jenen verbundener Gegenparteien entstehen können.

17) Sicherheitenmanagement

Das mit Anlagen in OTC-Finanzderivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Kauf- und Rückverkaufsgeschäften verbundene Gegenparteienrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert.

Transaktionen sind jedoch ggf. nicht in voller Höhe besichert. Gebühren und Erträge, auf die der Teilfonds Anspruch hat, sind ggf. nicht besichert. Falls eine Gegenpartei ausfällt, muss der Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktkursen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust realisieren, u. a. aufgrund einer fehlerhaften Preisfestlegung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes,

an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten, sofern zulässig, einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der getätigten Anlagen entstehen. Ein Wertverfall solcher Anlagen würde den Umfang der Sicherheiten, die dem Teilfonds für die Rückgabe gemäß den Bedingungen der Transaktion an die Gegenpartei zur Verfügung stehen, verringern. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

Die von dem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle verwahrt. In jedem Fall gibt es ein Verlustrisiko dort wo die Vermögenswerte verwahrt werden aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle.

18) Foreign Account Tax Compliance Act und Common Reporting Standard

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika zum Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA Gesetz**“) sowie den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (“**CRS Gesetz**”).

Unter dem FATCA Gesetz und dem CRS Gesetz wird der Fonds voraussichtlich als Meldendes (Ausländisches) Finanzinstitut eingeordnet werden. Als solches kann der Fonds alle Anleger dazu anhalten, Unterlagen beizubringen, die die steuerliche Ansässigkeit sowie jedwede weitere Information, die notwendig ist, um den genannten Gesetzen zu genügen, betreffen.

Sollte den Fonds eine Quellensteuer und/ oder ein Bußgeld unter dem FATCA Gesetz beziehungsweise ein Bußgeld unter dem CRS Gesetz treffen, weil er dem FATCA Gesetz oder dem CRS Gesetz nicht nachkommen konnte, kann dies den Wert der Anteile maßgeblich beeinträchtigen.

Des Weiteren kann der Fonds gesetzlich dazu verpflichtet sein, eine Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen an Investoren, die dem FATCA Gesetz nicht entsprechen, einzubehalten (der verpflichtende Steuerabzug auf sogenannte ausländische durchlaufende Zahlungen (*passthru payments*)).

19) Verwahrstellenrisiko

Die Vermögenswerte des Fonds werden für Rechnung des Fonds von einer Verwahrstelle verwahrt, die ebenfalls der Aufsicht der CSSF untersteht. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Unterverwahrstellen in den Märkten delegieren, in denen der Fonds investiert. Das Luxemburger Recht sieht vor, dass die Haftung der Verwahrstelle nicht durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass sie alle oder einige Vermögenswerte des Fonds an Dritte überantwortet hat. Die CSSF verlangt von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die verwahrten unbaren Vermögenswerte rechtlich getrennt werden und dass aus Aufzeichnungen die Art und die Höhe der verwahrten Vermögenswerte, das Eigentum an jedem Vermögenswert und der Aufbewahrungsort von Legitimationsurkunden für diesen Vermögenswert eindeutig hervorgehen. Wenn die Verwahrstelle eine Unterverwahrstelle beauftragt, verlangt die CSSF von der Verwahrstelle die Gewährleistung, dass die Unterverwahrstelle diese Standards einhält, und die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie einen Teil oder alle Vermögenswerte des Fonds einer Unterverwahrstelle anvertraut hat.

Jedoch bestehen in bestimmten Rechtsordnungen unterschiedliche Regeln hinsichtlich Eigentum und Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und der Anerkennung von Interessen eines wirtschaftlichen Eigentümers wie beispielsweise einem Teilfonds. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle in anderen Rechtsordnungen das wirtschaftliche Eigentum von Vermögenswerten des entsprechenden Teilfonds nicht anerkannt wird und Gläubiger der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle möglicherweise Anspruch auf die Vermögenswerte des Teilfonds erheben. In Rechtsordnungen, in denen das wirtschaftliche Eigentum des entsprechenden Teilfonds letztlich anerkannt wird, kann es länger dauern, bis der Teilfonds seine Vermögenswerte zurückerhält. Dies hängt von der Dauer des entsprechenden Konkursverfahrens ab.

In Bezug auf Barmittel ist die allgemeine Position, dass Barkonten an die Order der Verwahrstelle zu Gunsten des entsprechenden Teilfonds vorgesehen sind. Aufgrund des fungiblen Charakters von Barmitteln werden diese jedoch in der Bilanz der Bank geführt, bei der diese Barkonten gehalten werden (Unterverwahrstelle oder Drittbank) und sind nicht vor einem Konkurs dieser Bank geschützt. Ein

Teilfonds hat somit ein Gegenparteienrisiko in Bezug auf diese Bank. Vorbehaltlich geltender staatlicher Garantien oder Sicherungseinrichtungen bezüglich Bankeinlagen oder Bareinlagen, müsste der Teilfonds ebenso wie andere ungesicherte Gläubiger den Nachweis für die Schuld erbringen, wenn eine Unterverwahrstelle oder dritte Bank Barmittel hält und insolvent wird. Der Teilfonds überwacht sein Risiko in Bezug auf diese Barmittel fortwährend.

20) Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist grundsätzlich mit klimabezogenen Ereignissen verbunden, die sich aus dem Klimawandel oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel ergeben, was zu unerwarteten Verlusten führen kann und sich auf die getätigten Investitionen und die finanzielle Situation des Fonds auswirken kann. Soziale Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Änderung des Kundenverhaltens, usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z.B. widerkehrender erheblicher Verstoß gegen internationale Abkommen, Bestechungsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken, usw.) können sich auch in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

b) Hinweise zur Stresstesstrategie

Sofern der jeweilige Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, gewährleistet die Verwaltungsgesellschaft, dass der betreffende Teilfonds über eine angemessene Stresstesstrategie verfügt, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests beinhaltet die Mindestvorgaben gemäß Leitlinie Nr. 45 der Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen, ESMA/2012/832DE, vom 18.12.2012 und enthält dementsprechend mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten:

a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

WERTENTWICKLUNG (PERFORMANCE)

Die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds ist dem KID sowie den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

1. Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft ist die Generali Investments Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 4, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft geht aus einer Abspaltung der Generali Fund Management S.A. vom 01. Juli 2014 hervor. Die Verwaltungsgesellschaft wurde für eine unbestimmte Dauer nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburgs am 01. Juli 2014 gegründet. Die Gründungsurkunde ist im Mémorial (jetzt RESA) veröffentlicht und beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) hinterlegt worden.

Am 01. Juli 2014 betrug das Aktienkapital EUR 1.921.900.-. Der alleinige Aktionär der Verwaltungsgesellschaft ist die Generali Investments Holding S.p.A..

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet ebenfalls die Fonds Generali Komfort, Voba Fund, GP & G Fund, Generali Belgium FCP FIS, Generali Belgium Real Estate FCP SIF, Generali Diversification, Generali Investments Global Solutions Fund und Div Taux, und wurde zudem als Verwaltungsgesellschaft der Generali Investments SICAV, der Generali Multi Portfolio Solutions SICAV und von Generali Smart Funds ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik entwickelt und implementiert, die ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt, indem sie ein Geschäftsmodell betreibt, das kein übermäßiges Eingehen von Risiken fördert und dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft umfasst Regeln zur Unternehmensführung, einer ausgeglichenen Bezahlstruktur zwischen festen und variablen Komponenten sowie Risiko- und langfristige Performanceausrichtung in einem mehrjährigen Rahmen, die der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilinhaber des Fonds entsprechen, und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütung und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Gewährung der Vergütung und Vergünstigungen zuständigen Personen, einschließlich, zum 1. Januar 2017, der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf https://www.generali-investments.lu/lu/en/institutional/legal-information/ verfügbar, und Anleger können Exemplare dieser Vergütungsrichtlinie in Papierform kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

2. Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg, zur Verwahrstelle (im Sinne des Gesetzes von 2010) und Zahlstelle des Fonds gemäß dem Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen (der "Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag") ernannt. Der Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg ist eine Zweigniederlassung von BNP Paribas eine lizenzierte Bank, die in Frankreich als Société Anonyme (Aktiengesellschaft) unter der Nr. 662 042-449gegründet wurde, von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen wurde und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt wird. Ihre registrierte Adresse ist 16 Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich. handelnd durch ihre Luxemburger Zweigniederlassung mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, registriert unter Nr. B 23968 im Luxemburger Handels- und Firmenregister und von der CSSF beaufsichtigt.

Die Verwahrstelle führt drei Hauptaufgaben durch: (i) Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des Gesetzes von 2010 definiert), (ii) Überwachung der Cashflows des Fonds (wie in Artikel 34(2) des Gesetzes von 2010 dargelegt) und (iii) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (wie in Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 dargelegt). Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

1) zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und des Verwaltungsreglements erfolgen;
2) zu gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß dem Gesetz von 2010 und des Verwaltungsreglements berechnet wird;
3) die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht dem Gesetz von 2010 oder des Verwaltungsreglements widersprechen;
4) dafür Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;
5) sicherzustellen, dass der Ertrag des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 und des Verwaltungsreglements zugeteilt wird.

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, die stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen haben.

Interessenkonflikte können auftreten, wenn der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft neben der Ernennung von BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle gleichzeitig andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg, pflegt.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen betreffen in Bezug auf:

- Outsourcing / Delegierung von Middle- oder Backoffice-Funktionen (z. B. Handelsabwicklung, Positionsführung, Post-Trade-Anlagegrenzprüfung, Collateral Management, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung inklusive Nettoinventarwertberechnung, Transferstelle, Fondshandelsdienstleistungen) wobei BNP Paribas oder deren verbundene Unternehmen als Bevollmächtigte des Fonds / der Verwaltungsgesellschaft handeln, oder

- Auswahl der BNP Paribas oder ihrer verbundenen Unternehmen als Gegenparteien oder Nebendienstleister in Bezug auf Devisenhandel, Wertpapierleihe, Überbrückungsfinanzierung.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass alle Transaktionen, die sich auf solche Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einem Unternehmen innerhalb der gleichen Gruppe wie die Verwahrstelle beziehen, zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und im Interesse der Anteilinhaber liegen.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die hauptsächlich Folgendes zum Ziel hat:

- die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;

- die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:

- durch Stützen auf die dauerhaft installierten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter;

- durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen „chinesischen Mauer“ (d.h. durch die funktionelle und hierarchische Trennung der Erfüllung ihrer Depotpflichten von anderen Tätigkeiten), um sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Anteilinhaber, oder um (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen;
- durch Umsetzen einer deontologischen Politik;
- durch Erstellen einer Liste von Interessenkonflikten, die es ermöglicht, eine Bestandsaufnahme der dauerhaft etablierten Maßnahmen zum Schutz der Interessen des Fonds vorzunehmen; oder
- durch Einrichten interner Verfahren, z.B. in Bezug auf (i) die Ernennung von Serviceanbietern, die zu Interessenkonflikten führen kann, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Verwahrstelle, um Situationen zu erfassen, die einen Interessenkonflikt nach sich ziehen können.

Wenn solche Interessenkonflikte auftreten, unternimmt die Verwahrstelle alle angemessenen Anstrengungen, diese Konflikte (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) auf faire Weise zu lösen und sicherzustellen, dass der Fonds und seine Anteilinhaber fair behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen des Verwahrstelle - und Zahlstellenvertrages unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher Delegierter und deren fortwährende Beaufsichtigung folgt höchsten Qualitätsstandards und umfasst die Verwaltung von potenziellen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Ernennung entstehen können. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen Delegierung nicht beeinträchtigt sein.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen entstehen, in denen Delegierte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen oder haben.

Um das Entstehen eines solchen potenziellen Interessenkonflikts zu verhindern, hat die Verwahrstelle interne Richtlinien aufgestellt, denen zufolge solche kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Wahl der Delegierten oder auf die Überwachung der Leistung der Delegierten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser Delegierten und Unterdelegierten für die Verwahrungsaufgaben ist unter https://securities.cib.bnpparibas/app/uploads/sites/3/2021/11/ucitsv-list-of-delegates-sub-delegates-en.pdf. verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungspflichten der Verwahrstelle, zur Delegation und Unterdelegation einschließlich einer vollständigen Liste aller (Unter-) Delegierten und damit verbundener Interessenkonflikte sind kostenlos auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg, kann als Teil einer Gruppe, die ihren Kunden ein weltweites Netzwerk bietet, das verschiedene Zeitzonen abdeckt, Teile ihrer betrieblichen Abläufe anderen Einheiten der BNP Paribas Gruppe und/oder Dritten anvertrauen, wobei die letztendliche Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Luxemburg verbleibt. Die an der Unterstützung der internen Organisation, der Bankdienstleistungen, der zentralen Verwaltung und des Transferagentenservices beteiligten Einheiten sind auf der Website https://securities.cib.bnpparibas/luxembourg/ aufgeführt. Weitere Informationen über das internationale Betriebsmodell von BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg, im Zusammenhang mit dem Fonds können auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Falls eine Kündigung durch die Verwahrstelle erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Als Zahlstelle ist die Verwahrstelle für die Zahlung von Dividenden (falls vorhanden) an die Anteilinhaber verantwortlich.

3. Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die in Luxemburg gesetzlich erforderlichen mit der Hauptverwaltung verbundenen allgemeinen Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Berechnung des Inventarwertes der Anteile der jeweiligen Teilfonds sowie der Buchführung des Fonds, zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachfolgend aufgeführten Aufgaben der Verwaltung des Fonds zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an die Administrationsstelle BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg, als “UCI Administrator“ (die “Zentralverwaltungsstelle“), eine luxemburgische Kommanditgesellschaft auf Aktien, société en commandite par actions, mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, übertragen:

- Buchführung des Fonds;

- Kommunikation mit den Anlegern (einschließlich Versand der Finanzberichte und aller anderen, für die Anleger bestimmten Unterlagen sowie der Korrespondenzen in Luxemburg);

- Berechnung des Inventarwertes der Anteile der jeweiligen Teilfonds;

Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Übertragung von Aufgaben unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft agiert auch im Namen von anderen Investmentfonds. Die Namen dieser Investmentfonds werden in den Jahresabschlüssen des Fonds erwähnt.

4. Vermögensverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Hinblick auf die Verwaltung der jeweiligen Teilfondsvermögen Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio, Zweigniederlassung Deutschland“, Tunisstr. 19-23, D-50667 Köln, zum Vermögensverwalter bestellt. Zu den Aufgaben der Vermögensverwaltung gehört insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens, die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung des Fonds sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen. In diesem Zusammenhang ist der Vermögensverwalter unter anderem mit der Anlageentscheidung und der Ordererteilung beauftragt. Der Vermögensverwalter hat dabei die Grundsätze der Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen der jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement beschrieben sind, sowie die gesetzlichen Anlagebeschränkungen einzuhalten. Insbesondere müssen die Verwaltungsgesellschaft und der Vermögensverwalter stets im Einklang mit den Reglungen des CSSF-Zirkulars 14/592 über Leitlinien der ESMA zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (das “CSSF-Zirkular 14/592”) handeln. Der Vermögensverwalter kann sich unter seiner Verantwortung und Kontrolle sowie zu seinen Kosten im Rahmen seiner Aufgaben eines Anlageberaters bedienen.

INVENTARWERT UND BEWERTUNG

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet.

Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse amtlich notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt, bewertet.

Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis (“settlement price”).

Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr bewertet.

Der Inventarwert pro Anteil jedes Teilfonds wird in Luxemburg an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg und München gewöhnlich geöffnet sind ("Bewertungstag”), berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) eines Teilfonds durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt der Berechnung im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

Beispiel:

Netto-Teilfondsvermögen	500.000.000,-	Euro
Zahl der umlaufenden Anteile		
	10.000.000	Stück
Inventarwert pro Anteil	50,-	Euro
(= Rücknahmepreis)		

Weitere Informationen zur Berechnung des Inventarwertes pro Anteil sind in Artikel 9 des Verwaltungsreglements enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Weitere Einzelheiten sind in Artikel 10 des Verwaltungsreglements geregelt.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Ausgabe der Anteile der einzelnen Teilfonds erfolgt zum Ausgabepreis (Inventarwert pro Anteil plus Ausgabeaufschlag), die Rücknahme zum Inventarwert pro Anteil. Für die Teilfonds kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% berechnet werden. Derzeit wird ein Ausgabeaufschlag von 5% erhoben. Der Ausgabepreis je Anteil entspricht daher dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich des Ausgabeaufschlages von 5%, welcher zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile betrauten Stelle(n) erhoben wird.

Beispiel:

Inventarwert pro Anteil	50,00	Euro
Ausgabeaufschlag von 5%	2,50	Euro
Ausgabepreis pro Anteil	52,50	Euro

Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der vorgenannten Stelle eingegangen sind, werden auf Grundlage des am übernächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, abgerechnet.

Erfolgten die Zeichnungsanträge über eine Zahl-, Vertriebs oder Depotstelle, so können andere – frühere – Orderannahmefristen Anwendung finden. Es ist den Vertriebstellen nicht gestattet, Zeichnungsanträge zurückzuhalten, um persönlich von den Kursänderungen zu profitieren. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie an Tagen, an welchen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, unter Umständen keine Anteile über diese Vertriebsstelle erwerben können.

Der Ausgabepreis innerhalb von zwei (2) Bewertungstagen nach Eingang des Zeichnungsantrages (unter Einschluss des Tages des Eingangs des Zeichnungsantrages) bei der Verwahrstelle oder einer der in diesem Prospekt aufgeführten Zahlstellen in der Fondswährung des betreffenden Teilfonds, welche im Prospekt festgelegt ist, zu zahlen.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und unverzüglich in entsprechender Höhe auf die Käufer übertragen.

Alle Anteile eines Teilfonds haben gleiche Rechte. Die Anteile werden in Form von Globalzertifikaten ausgegeben und den Anteilerwerbern auf den von diesen anzugebenden Depots gutgeschrieben, sobald der Ausgabepreis für die zu erwerbenden Anteile bei der Verwahrstelle eingegangen ist. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Anteile werden als Inhaberanteile ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit für jeden Teilfonds nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber eines Teilfonds oder des Fonds selbst notwendig werden sollte. Sie kann aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind („**Nicht-Berechtigte Personen**“).

Da der Fonds in den Vereinigten Staaten weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung noch nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert worden ist, dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien und Besitztümern oder in Gebieten, in denen sie Hoheitsrechte ausüben, oder Personen, die US-amerikanische Staatsangehörige oder Gebietsansässige sind (im Folgenden „**US-Personen**“) angeboten oder verkauft werden. Deshalb kann der Fonds von jedem Zeichner alle Angaben verlangen, die seiner Ansicht nach für die Entscheidung, ob es sich bei der betreffenden Person um eine Nicht-Berechtigte-Person oder eine US-Person handelt oder in Zukunft handeln könnte, erforderlich sind.

Die Übertragung von Anteilen eines Teilfonds auf eine Nicht-Berechtigte Personen oder eine US-Person ist nicht gestattet.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag die Rücknahme ihrer Anteile zum Inventarwert pro Anteil, zu verlangen.

Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, abzüglich einer eventuellen Rücknahmegebühr, abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der vorgenannten Stelle eingegangen sind, werden auf Grundlage des am übernächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil, abzüglich einer eventuellen Rücknahmegebühr, abgerechnet.

Erfolgten die Rücknahmeanträge über eine Zahl-, Vertriebs oder Depotstelle, so können andere – frühere – Orderannahmefristen Anwendung finden. Es ist den Vertriebstellen nicht gestattet, Rücknahmeanträge zurückzuhalten, um persönlich von den Kursänderungen zu profitieren. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie an Tagen, an welchen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, unter Umständen keine Anteile über diese Vertriebsstelle zur Rücknahme einreichen können.

Die Auszahlung erfolgt spätestens drei Bewertungstage nach Eingang des Rücknahmeantrages (unter Einbeziehung des Tages des Eingangs des Rücknahmeantrages) gegen Ausbuchung der entsprechenden Anteile. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung des jeweiligen Teilfonds vergütet. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Zahlungen des Rücknahmepreises sowie sonstige Zahlungen erfolgen über die Verwahrstelle oder die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber verkauft wurden. Nähere Einzelheiten sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements enthalten. Sie ist außerdem ermächtigt, die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber rechtfertigen, insbesondere wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen oder wenn im Falle eines Dach-Teilfonds die Rücknahmepreise eines erheblichen Teils der Investmentanteile nicht verfügbar sind. Die Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes ausgesetzt werden kann, sind in Art. 10 des Verwaltungsreglements näher beschrieben.

Es ist vorgesehen, aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres eine jährliche Ausschüttung vorzunehmen. Hierbei ist beabsichtigt, den überwiegenden Teil der ordentlichen Nettoerträge der jeweiligen Teilfonds auszuschütten. Daneben können die realisierten Kapitalgewinne, wie auch die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Die Auszahlung der Ausschüttung erfolgt am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist. Im Falle, wo der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Die Verwaltungsgesellschaft weist alle Anteilinhaber ausdrücklich darauf hin, dass ein Anteilsinhaber nur dann vollständig und umfassend seine Rechte als Anteilsinhaber des Fonds direkt gegenüber dem Fonds wahrnehmen und ausüben kann, sofern dieser Anteilsinhaber selbst unter seinem eigenen Namen im Anteilsregister des Fonds eingetragen ist. In dem Fall, dass der Anteilsinhaber durch eine andere Person investiert ist, welche in eigenem Namen aber auf Rechnung des Anteilsinhabers agiert, ist es möglich, dass der Anteilsinhaber seine Rechte gegenüber dem Fonds nicht selbst ausüben und wahrnehmen kann. In einer solchen Situation können die Rechte des Anteilinhabers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Inventarwertes und/oder der Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf der Ebene des Fonds betroffen sein.

Jedem Anteilsinhaber oder potentiellem Investor des Fonds wird hiermit angeraten, sich vollumfänglich hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten für die Investition in den Fonds bei seinem wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Berater zu informieren.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Der Anteilinhaber kann den Antrag auf vollständigen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds einreichen.

Umtauschanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, abzüglich einer eventuellen Umtauschgebühr, abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der vorgenannten Stelle eingegangen sind, werden auf Grundlage des am übernächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, abzüglich einer eventuellen Umtauschgebühr, abgerechnet.

Es kann eine Umtauschgebühr von bis zu 2%, berechnet auf den Inventarwert der Anteile des Teilfonds, in den umgetauscht wird, erhoben werden. Derzeit wird keine Umtauschprovision erhoben.

Erfolgten die Umtauschanträge über eine Zahl-, Vertriebs oder Depotstelle, so können andere – frühere – Orderannahmefristen Anwendung finden. Es ist den Vertriebstellen nicht gestattet, Umtauschanträge zurückzuhalten, um persönlich von den Kursänderungen zu profitieren. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie an Tagen, an welchen eine Vertriebsstelle für den Geschäftsverkehr geschlossen ist, unter Umständen keine Anteile über diese Vertriebsstelle zum Umtausch einreichen können.

MARKET TIMING

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein "Market Timing" (das unerlaubte Ausnutzen von Wertunterschieden bei Anlagefonds durch kurzfristigen und systematischen Handel mit Anteilen). Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Maßnahmen zu ergreifen.

INFORMATION AN DIE ANTEILINHABER

Die jährlichen geprüften Jahresberichte werden den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf welche sie sich beziehen, in entsprechender Form zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Jahresbericht und Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und ggf. der Rücknahmeabschläge angeben, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Nähere Informationen über Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines jeden Teilfonds, das Verwaltungsreglement und die ausführlichen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Verkaufsunterlagen erhalten Sie bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und bei den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

- der geltende Vermögensverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Vermögensverwalter, sofern ein externer Vermögensverwalter ernannt wurde;
- der geltende Dienstleistungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg;
- der geltende Verwahrstelle - und Zahlstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
- in anderen, im Gesetz von 2010 vorgesehenen Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teilfonds jederzeit, auf bestimmte Zeit errichtete Teilfonds auch vor Ablauf ihrer Laufzeit auflösen, insbesondere in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder dann, wenn das Fondsvermögen eines Teilfonds unter eine Mindestgrenze absinkt, welche die Verwaltungsgesellschaft als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des entsprechenden Teilfonds ansieht.

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und mindestens drei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen des Fonds bzw. des Teilfonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt insoweit möglich, als die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt wird. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluss des

Liquidationsverfahrens bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

VERSCHMELZUNG UND LIQUIDATION VON TEILFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgender Bedingungen jederzeit beschließen, einen oder mehrere Teilfonds des Fonds in einen anderen Teilfonds desselben Fonds oder in einen Teilfonds eines anderen Fonds einzubringen bzw. den Fonds oder einen Teilfonds zu liquidieren:

- sofern der Nettovermögenswert eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar wie die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds verstößt.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Einbringung bzw. Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 11 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilinhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte des dem Tag des Inkrafttretens der Einbringung vorangegangenen Bewertungstages, durch Anteile des aufnehmenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Im Übrigen gelten für eine Einbringung, Fusion oder Liquidierung von Teilfonds oder des Fonds die Vorschriften des Gesetzes von 2010.

VERÖFFENTLICHUNG VON AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen verfügbar.

Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich in den Kursspalten größerer Börsen-Pflichtpublikationen veröffentlicht.

KOSTEN UND STEUERN DES FONDS

Die Teilfonds haben folgende Kosten und Steuern zu tragen:

- alle Steuern, die auf die Fondsvermögen, deren Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Teilfonds erhoben werden;
- eine allgemeine Verwaltungsvergütung, die auch die Vergütung für die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle umfasst, von bis zu 1,55 Prozent p.a., die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist;
- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland, sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden; und
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Wertpapierverleihgeschäften (Vermittlungsgebühr und Transaktionskosten).

Die Gründungskosten, die sich auf ungefähr 75.000,- Euro beliefen, wurden zunächst von der Verwaltungsgesellschaft getragen und dann über einen Zeitraum, der sich über das erste Geschäftsjahr erstreckte, den jeweiligen Teilfondsvermögen anteilsmäßig durch die Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer “taxe d’abonnement” von jährlich 0,05%, welche vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Diese Steuer entfällt für den Teil des Fondsvermögens, der in Anteilen solcher anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, welche bereits der taxe d’abonnement nach den einschlägigen Bestimmungen des Luxemburger Rechts unterworfen sind.

Die Einkünfte des Fonds können in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Rückkauf und den Verkauf von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Bei den Zielfonds können den Anteilinhabern von Dach-Teilfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie sonstiger Kosten und Gebühren eintreten. Die genannten Kosten werden in den jeweiligen Jahresberichten aufgeführt.

Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf einen Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen. Soweit einzelne Teilfonds in Zielfonds anlegen, welche von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen.

Bei Anlage eines wesentlichen Teils des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA darf der Gesamtbetrag der vom Teilfonds sowie vom OGAW und/oder sonstigen OGA, in die die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen zu investieren beabsichtigt, zu tragenden Verwaltungsgebühren 4% des der Verwaltung unterstehenden Vermögens nicht überschreiten.

Im Übrigen ist in allen anderen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Prospektes und des Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für die Verwaltung der Zielfonds, in welchen die einzelnen Teilfonds anlegen, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds erhoben werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann.

Die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfondsvermögen sowie dem OGAW und/oder anderen OGA, in die das Teilfondsvermögen investiert wird, belastet werden, ist dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

UNBARE ZUWENDUNGEN (SOFT COMMISSIONS)

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vermögensverwalter können, vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften, berechtigt sein, unbare Zuwendungen („Soft Commissions“) in Form von zusätzlichen Waren und Dienstleistungen wie Beratung und Forschung, informationstechnisches Martierial in Verbindung mit spezialisierter Software, Leistungsmethoden und Instrumente zur Preisfestsetzung, Abonnements von Finanzinformationen oder Kalkulationsanbietern entgegen zu nehmen. Vermittler (*Broker)*, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Vermögensverwalter zusätzliche Waren und Dienstleistungen zur Verfügung stellen, können Aufträge für Geschäfte des Fonds erhalten. Die nachfolgenden Waren und Dienstleistungen sind ausdrücklch von diesen Soft Commissions ausgenommen: Reisekosten, Übernachtungskosten, Bewirtungskosten, Waren und Dienstleistungen für die laufende Unterhaltung der Verwaltung, der Büroräume, der Büroausstattung, Personalkosten, den Bürogehältern und allen finanziellen Belastungen. Die von der Verwalungsgesellschaft und/oder des Vermögensverwalters erhaltenen Soft Commissions-Dienstleistungen werden zusätzlich und nicht anstelle der zu erbringenden Leistungen durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Vermögensverwalter erbracht und die Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Vermögensverwalter werden nicht aufgrund des Erhalts von diesen Soft Commissions reduziert. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vermögensverwalter werden bei der Nutzung eines Vermittlers (*Brokers*), der Soft Commissions-Dienstleistungen erbringt, diesen nur auf der Basis nutzen, dass es sich nicht um eine natürliche Person handelt und der Vermittler (*Broker*) die relevanten Geschäfte durch die bestmögliche Ausführung tätigt und dass es keinen vergleichbaren Preisnachteil bei der Nutzung dieses Vermittlers (*Brokers*) geben wird. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vermögensverwalter oder mit ihnen verbundene Personen dürfen keinen persönlichen Vorteil aus jeglichen von Vermittlern (*Brokern*) und Händlern erhaltenen finanziellen Gegenleistungen ziehen. Der Vermögensverwalter wird der Verwaltungsgesellschaft die Details der tatsächlich erhaltenen Soft Commissions auf jährlicher Basis mitteilen. Diese Informationen werden in die Jahresberichte des Fonds aufgenommen.

KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN

Vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften können die Vertriebsstellen einen Teil ihrer Gebühren an Untervertriebsstellen, Händler, andere Vermittler oder Einheiten, mit denen sie eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen haben, oder an oder zu Gunsten eines Anteilinhabers oder potenziellen Anteilinhabers umverteilen.

Die Vertriebsstellen können auch auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen (sogenannte „Kooperationsvereinbarungen“ mit dem Vermögensverwalter als Partei einer solchen Vereinbarung) mit einer Untervertriebsstelle, einem Händler, einem Vermittler, einer Einheit, einem Anteilinhaber oder einem potenziellen Anteilinhaber (oder dessen Stellvertreter) treffen, nach der die Vertriebsstellen ermächtigt sind, Zahlungen an oder zu Gunsten einer solchen Untervertriebsstelle, eines Händlers, eines Vermittlers, einer Einheit, eines Anteilinhabers oder eines potentiellen Anteilinhabers zu leisten, die eine Rückvergütung oder einen Rabatt auf alle oder einen Teil der vom Fonds an den Vermögensverwalter gezahlten Gebühren darstellen, sofern diese Kooperationsvereinbarungen mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Einklang stehen.

Vorbehaltlich den anwendbaren Gesetze und Vorschriften kann der Vermögensverwalter zusätzlich einen Teil seiner Verwaltungsvergütung an die Vertriebsstellen, Händler, andere Vermittler oder Einheiten umverteilen, die den Vermögensverwalter direkt oder indirekt bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den Teilfonds oder deren Anteilinhabern unterstützen oder ihnen gegenüber Dienstleistungen erbringen.

Der Vermögensverwalter kann auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen („sogenannte „Kooperationsvereinbarungen“) mit einer Vertriebsstelle, einem Händler, anderen Vermittlern, einer Einheit, einem Anteilinhaber oder potentiellen Anteilinhabern (oder deren Stellvertretern) treffen, die den Vermögensverwalter ermächtigen, Zahlungen an oder zu Gunsten einer solchen Vertriebsstelle, eines Händlers, eines Vermittlers, einer Einheit, eines Anteilinhabers oder potentiellen Anteilinhabers zu leisten, die eine Rückvergütung oder einen Rabatt auf alle oder einen Teil der vom Fonds an den Vermögensverwalter gezahlten Gebühren darstellen, sofern diese Kooperationsvereinbarungen mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Einklang stehen.

Aus dem oben Beschriebenen folgt, dass die effektiven Nettogebühren, die von einem Anteilinhaber als zahlbar erachtet werden, der gemäß einer oben beschriebenen Vereinbarung berechtigt ist einen Rabatt zu erhalten, geringer sein können, als die von einem Anteilinhaber als zahlbar zu erachtenden Gebühren, der nicht an einer solchen Vereinbarung beteiligt ist. Diese Vereinbarungen spiegeln Bedingungen wider, die privat zwischen anderen Parteien als dem Fonds vereinbart werden und – dies sei zur Klarstellung erwähnt – die Verwaltungsgesellschaft kann nicht und ist auch nicht dazu verpflichtet, die Gleichbehandlung der Anteilinhaber durch andere Einheiten, einschließlich der von ihr bestellten Dienstleister, durchzusetzen.

INFORMATIONSPLICHTEN NACH DEM COMMON REPORTING STANDARD

Bezugnahmen auf den „Fonds“ sind als Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für Rechnung des Fonds, zu verstehen, es sei denn, es ergibt sich aus dem Zusammenhang etwas anderes.

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen des CRS Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die wiederum auf dem Common Reporting Standard ("**CRS**") der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("**OECD**") basiert. Das CRS Gesetz regelt in Luxemburg den seit dem 1. Januar 2016 geltenden automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten innerhalb der Europäischen Union und setzt die von Luxemburg unterzeichnete Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS der OECD um.

Der Fonds sollte voraussichtlich als Meldendes Finanzinstitut unter dem CRS Gesetz behandelt werden. Als solches wird der Fonds ungeachtet anderer in der Fondsdokumentation beschriebener Vorschriften zum Datenschutz ab dem 30. Juni 2017 dazu verpflichtet sein, jährlich der Luxemburger Finanzbehörde bestimmte personenbezogene und finanzielle Informationen zu melden. Diese umfassen unter anderem die Identifikation von Beteiligungen durch und Zahlungen an (i) Meldepflichtige Personen (*Personnes devant faire l'objet d'une déclaration*) und (ii) Beherrschende Personen (*Personnes détenant le contrôle*), von Passiven Nicht-Finanzinstituten (*ENF passive*), die wiederum selbst Meldepflichtige Personen sind. Die zu meldenden Informationen sind abschließend in Artikel 4 des CRS Gesetzes aufgeführt ("**Informationen**") und umfassen persönliche Daten hinsichtlich Meldender Personen.

Die Anleger sind verpflichtet, dem Fonds die notwendigen Informationen samt erforderlichen schriftlichen Belegen zur Verfügung zu stellen. Die Anleger werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fonds als für die Datenverarbeitung verantwortliche Person die Informationen zum Zwecke des CRS Gesetzes gebraucht.

Der Fonds ist verantwortlich für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Jeder Anleger hat ein Recht auf Zugang zu den an die Luxemburger Finanzbehörde weitergeleiteten Daten. Er kann diese falls notwendig korrigieren. Jegliche Daten, über die der Fonds verfügt, werden in Übereinstimmung mit den in Luxemburg jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten behandelt. Weitere Details befinden sich unten im Abschnitt „Datenschutz“.

Die Anleger werden zudem darüber informiert, dass die Informationen in Bezug auf Meldepflichtige Personen im Sinne des CRS Gesetzes jährlich der Luxemburger Finanzbehörde übermittelt werden. Insbesondere werden Meldepflichtige Personen darüber informiert, dass sie über bestimmte von ihnen ausgeführte Operationen durch Kontoauszüge informiert werden und dass Teile dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Mitteilung an die Luxemburger Finanzbehörde dienen.

Die Anleger sind verpflichtet, den Fonds zu informieren, falls persönliche Daten nicht korrekt sind. Im Falle von Veränderungen hinsichtlich der Informationen sind die Anleger verpflichtet, den Fonds unverzüglich über entsprechende schriftliche Belege in Kenntnis zu setzten und diese dem Fonds zur Verfügung zu stellen.

Jeder Anleger, der den Aufforderungen des Fonds hinsichtlich Informationen und schriftlicher Belege nicht nachkommt, kann für daraus resultierende Strafen, die den Fonds treffen, in Anspruch genommen werden.

INFORMATIONSPFLICHTEN UND QUELLENSTEUER NACH DEM FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (“FATCA”)

Bezugnahmen auf den „Fonds“ sind als Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für Rechnung des Fonds, zu verstehen, es sei denn, es ergibt sich aus dem Zusammenhang etwas anderes.

Mit den FATCA-Reglungen im US-amerikanischen "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" von 2010 haben die Vereinigen Staaten von Amerika (die "**USA**") weitreichende gesetzliche Reglungen zu einem Meldesystem erlassen, dessen Ziel es ist, sicherzustellen, dass US-Investoren, die Kapitalanlagen außerhalb der USA halten, durch Finanzinstitute an die US-amerikanische Steuerverwaltung (der *Internal Revenue Service*, "**IRS**") gemeldet werden. Die FATCA-Regelungen dienen der Verhinderung von Steuerhinterziehung.

Als Teil des Prozesses zur Umsetzung von FATCA hat Luxemburg mit den USA am 24. Juli 2015 ein Modell I - Regierungsabkommen (*intergovernmental agreement*, „**IGA**") abgeschlossen, wonach in Luxemburg befindliche Finanzinstitute unter bestimmten Voraussetzungen Informationen zu Finanzkonten von *U.S. Specified Persons* im Sinne des IGA den zuständigen Behörden mitteilen müssen.

Als in Luxemburg aufgesetzter Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 unter der Aufsicht der CSSF steht, sollte der Fonds voraussichtlich als Meldendes Ausländisches Finanzinstitut im Sinne des IGA behandelt werden.

Infolge dieses FATCA Status ist der Fonds verpflichtet, regelmäßig Informationen aller Anleger zu sammeln und zu überprüfen. Auf Anfrage des Fonds hat jeder Anleger bestimmte Informationen inklusive den entsprechenden Dokumenten zu übermitteln. Diese beinhalten im Fall eines Ausländischen Nicht-Finanzinstituts im Sinne des IGA *(Non-Financial Foreign Entity*, "**NFFE**") die direkten oder indirekten Eigentümer, sobald diese eine bestimmte Eigentumsschwelle überschreiten. Ebenso erklärt sich jeder Anleger damit einverstanden, innerhalb von dreißig Tagen jede Information, die geeignet ist, seinen FATCA Status zu beeinträchtigen, mitzuteilen (z.B. seine neue Anschrift oder seinen neuen Wohnort).

Aufgrund des FATCA Gesetzes, welches das IGA umsetzt, kann der Fonds dazu verpflichtet sein, den Namen, die Adresse und (soweit vorhanden) die Steueridentifikationsnummer des Anlegers sowie Informationen wie Kontostand, Einkünfte und brutto Einkommen (Aufzählung nicht abschließend) der Luxemburger Finanzverwaltung mitzuteilen. Diese Informationen werden durch die Luxemburger Finanzverwaltung an den IRS weitergeleitet.

Darüber hinaus ist der Fonds verantwortlich für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Jeder Anleger hat ein Recht auf Zugang zu den an die Luxemburger Finanzbehörde weitergeleiteten Daten. Er kann diese falls notwendig korrigieren. Jegliche Daten über die der Fonds verfügt, werden in Übereinstimmung mit den in Luxemburg jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten behandelt. Weitere Details befinden sich unten im Abschntt „Datenschutz".

Auch wenn der Fonds sich bemühen wird, jeglichen Verpflichtungen unter dem FATCA Gesetz nachzukommen und eine Quellenbesteuerung aufgrund des FATCA-Gesetzes zu vermeiden, ist nicht gewiss, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls der Fonds einer 30%igen Quellensteuer aufgrund des FATCA Gesetzes unterfällt oder ein Bußgeld ergeht, kann der Wert der Anteile der Anleger erhebliche Verluste erleiden. Kann der Fonds nicht an die erforderlichen Informationen eines jeden Anlegers gelangen und diese dadurch nicht wie gefordert an den IRS weiterleiten, kann dies eine 30%ige Quellensteuer auf Zahlungen mit einer Quelle in den USA und auf Einkünfte aus der Veräußerung von Grundvermögen oder anderen Vermögensgegenständen, die Zinsen oder Dividenden mit US Herkunft bringen, auslösen.

Jeder Anleger, der den vom Fonds geforderten Dokumentationspflichten nicht nachkommt, kann mit jeglichen Steuern und Bußgeldern belastet werden, die den Fonds aufgrund der Verfehlung des Anlegers, die Informationen beizubringen, treffen. Der Fonds kann zudem nach seinem Ermessen die Anteile einziehen, insbesondere dann, wenn der Anleger als Verbotene Person (*Prohibited Person*) im Sinne des FATCA Gesetzes zu qualifizieren ist.

Anleger, die durch Mittelsmänner investieren, werden hiermit daran erinnert, zu überprüfen, ob und inwieweit ihre Mittelsmänner den Anforderungen des FATCA Gesetzes entsprechen.

Anleger sollten ihre US Rechtsberater konsultieren oder anderweitig professionellen Rechtsrat in Bezug auf die beschriebenen rechtlichen Verpflichtungen einholen.

BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE

Gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und der Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors für Geldwäschezwecke und der CSSF Rundschreiben, wurden OGA sowie Professionellen des Finanzsektors Pflichten aufgebürdet um den Gebrauch von OGA für Geldwäschezwecke zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wurde eine Prozedur zur Identifikation der Anleger auferlegt. Das Zeichnungsformular eines Anlegers muss nämlich im Falle von natürlichen Personen von einer beglaubigten Kopie des Reisepasses oder des Ausweises des Zeichners, und im Falle von juristischen Personen von einer beglaubigten Kopie der Satzung des Zeichners oder gegebenenfalls von einem Auszug aus dem Handelsregister oder von einer Kopie derjenigen anderweitigen Dokumente begleitet werden, welche im jeweiligen Land der Financial Action Task Force (*Groupe d'Action Financière*) (die "**FATF**") als Nachweis der Identität und Adresse der natürlichen oder juristischen Person anerkannt werden gemäß der anwendbaren FATF-Regeln.

Diese Identifikationsprozedur muss von der Zentralverwaltungsstelle (oder dem jeweils zuständigen Vertreter der Zentralverwaltungsstelle) im Falle unmittelbarer Zeichnungen mit der Verwaltungsgesellschaft, und im Falle von Zeichnungen, die von der Verwaltungsgesellschaft von jedwedem Vermittler entgegengenommen wurden, der in einem Land ansässig ist, welches diesem Vermittler keine der von den Luxemburger Gesetzen vorgesehenen gleichwertigen Pflicht zur Identifikation von Anlegern auferlegt, eingehalten werden.

Es wird allgemein akzeptiert, dass Professionelle des Finanzsektors, die in einem Mitgliedland der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (mit Ausnahme des Fürstentum Liechtenstein) oder in einem Land, welches die Beschlüsse der FATF ratifiziert hat, ansässig sind, als Vermittler gelten, welche einer Identifikationspflicht unterliegen, die gleichwertig ist mit jener, die von den Luxemburger Gesetzen vorgeschrieben wird.

Die Zentralverwaltungsstelle kann all diejenigen zusätzlichen Dokumente anfordern, die sie für nötig erachtet, um die Identität von Anlegern oder wirtschaftlichen Eigentümern festzustellen.

Jegliche Informationen, die in diesem Zusammenhang der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, werden ausschließlich zu Geldwäschebekämpfungszwecken gesammelt.

Bei mangelnder Kooperationsbereitschaft eines Anlegers wäre die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, das Konto dieses Anlegers bis zum Erhalt der von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Zentralverwaltung verlangten Informationen und Dokumente zu sperren. Alle Kosten (einschließlich der Kosten für die Kontoführung), die mit einer solchen mangelnden Kooperationsbereitschaft verbunden sind, gehen zu Lasten des betreffenden Anlegers.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN UND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß der SFDR muss der Fonds die Art und Weise offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds.

Der Fonds bewirbt keine Nachhaltigkeitsfaktoren und optimiert nicht die Ausrichtung des Portfolios an Nachhaltigkeitsfaktoren, bleibt jedoch Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Diese Nachhaltigkeitsrisiken können durch die Einbeziehung von ESG-Angelegenheiten in die Anlageanalyse und -entscheidung integriert werden, sofern sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen. Die ESG-Integration besteht darin, einige ökologische, soziale und unternehmensführungsbezogene Schlüsselindikatoren in der „hergebrachten" Portfolioverwaltung zu berücksichtigen und allen Portfolioverwaltungsteams, wann immer möglich/machbar, ESG-Daten zur Verfügung zu stellen, um die Einbeziehung von ESG direkt als ein weiteres Entscheidungskriterium zu fördern, zusätzlich zu den Finanzanalyseparametern und den Portfolioaufbauprozessen.

Die Auswirkungen nach dem Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert auftritt, hat dies im Allgemeinen negative Auswirkungen auf seinen Wert oder einen vollständigen Wertverlust zur Folge.

Sofern in Anhang 1 für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, wird es erwartet, dass die Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein wird. Jedoch, es wird nicht davon ausgegangen, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko einen wesentlichen negativen finanziellen Einfluss auf den Wert der Teilfonds haben wird.

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Generali Investments Luxembourg S.A., die als Verwaltungsgesellschaft des Fonds fungiert, berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da nicht-finanzielle Daten noch nicht in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung stehen, um eine angemessene Bewertung der potenziellen nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermöglichen.

DATENSCHUTZ

In Übereinstimmung mit dem anwendbaren luxemburgischen Datenschutzrecht und der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Datenschutzrecht“) erhebt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft als Verantwortliche die Daten auf elektronischem oder anderem Wege, die der Anleger zum Zeitpunkt seiner Zeichnung zur Ausführung der von ihm geforderten Leistung und zur Erfüllung seiner gesetztlichen Verpflichtungen übermittelt hat.

Die verarbeiteten Daten können den Namen, die Kontaktdetails (einschließlich Postadresse und/oder E-Mail-Adresse), die Bankverbindung und die Anlagesumme (oder, wenn der Anleger eine juristische Person ist, dessen Kontaktperson(en) und/oder dessen wirtschaftlich Berechtigte(n)) umfassen („Personenbezogene Daten“).

Der Anleger kann nach eigenem Ermessen die Übermittlung der Personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft untersagen. In diesem Fall kann jedoch die Zeichnung des Anlegers beeinträchtigt werden.

Die vom Anleger zur Verfügung gestellten Personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um den Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abzuschließen und durchzuführen, um die berechtigten Interessen der Verwaltungsgesellschaft zu wahren und um den gesetzlichen Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft nachzukommen. Insbesondere werden die vom Anleger zur Verfügung gestellten Personenbezogenen Daten zum Zweck (i) der Zeichnung von Anteilen des Fonds, (ii) der Führung des Anteilinhaberregister, (iii) der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen sowie der Auszahlung von Dividenden an den Anleger, (iv) der Kontoführung und (v) der Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und anderer gesetzlicher Verpflichtungen, wie etwa der Einhaltung der CRS/FATCA-Verpflichtungen, verarbeitet.

Die Personenbezogenen Daten können auch von den Datenverarbeitern der Verwaltungsgesellschaft („Auftragsverarbeiter“) verarbeitet werden, die sich im Rahmen der oben genannten Zwecke auf den Vermögensverwalter, die Verwahr- und Zahlstelle, die Zentralverwaltung, die Register- und Transferstelle, die Rechnungsprüfer, die Vertriebsstelle und die Rechtsberater beziehen. Die Auftragsverarbeiter befinden sich in der Europäischen Union. Die Personenbezogenen Daten können in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte, wie z.B. Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, übermittelt werden. Insbesondere können Personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Verantwortliche fungieren und diese an ausländische Steuerbehörden weitergeben können.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzrechts nimmt der Anleger seine folgende Rechte zur Kenntnis:

- das Recht auf Zugang zu seinen Personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Berichtigung seiner Personenbezogenen Daten, wenn diese ungenau oder unvollständig sind;
- das Recht, der Verarbeitung seiner Personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- das Recht auf Löschung seiner Personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit seiner Personenbezogenen Daten.

Der Anleger nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass er das Recht hat, eine Beschwerde bei der Nationalen Datenschutzbehörde („CNPD“) einzureichen.

Der Anleger kann die vorgenannten Rechte ausüben, indem er sich schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft unter der folgenden Adresse wendet: 4, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für die Zwecke ihrer Verarbeitung erforderlich, vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Verjährungsfristen, aufbewahrt.

KAUF UND VERKAUF

Sie können Anteile an den jeweiligen Teilfonds des Generali FondsStrategie bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen kaufen und verkaufen.

Fondswährung

Euro

Ausschüttungspolitik

Im Rahmen der von Artikel 15 des Verwaltungsreglements bestimmten Ausschüttungspolitik schüttet der jeweilige Teilfonds jährlich am 15. März, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, aus. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bewertungstag ist.

Stückelung

Die Anteile an den einzelnen Teilfonds lauten auf den Inhaber und werden in Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Berichterstattung

Die Verwaltungsgesellschaft informiert Sie ausführlich über die Entwicklung des Fonds durch die Jahresberichte (zum vorherigen 31. Dezember) und durch die Halbjahresberichte (zum vorherigen 30. Juni). Diese Berichte erhalten Sie bei der Verwahrstelle, bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle.Verwahrstelle

BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg.

Entgelt der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

Aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen erhält die Verwaltungsgesellschaft ein Entgelt von bis zu 1,20 Prozent p.a., die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle ein Entgelt von insgesamt bis zu 0,05 Prozent p.a. Die Verwaltungs- sowie die Verwahrstellen- und Zentralverwaltungsstellenvergütung werden täglich auf Basis des Netto-Teilfondsvermögens des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

Geschäftsjahr

1. Januar bis 31. Dezember.

Sonstige Kosten

Die zu Lasten der jeweiligen Teilfonds erhobenen weiteren Kosten sind in dem Abschnitt “Kosten und Steuern des Fonds” dieses Prospekts und im Verwaltungsreglement (Art. 13) beschrieben.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

DIENSTLEISTER DES FONDS

Fondsinitiator
Assicurazioni Generali S.p.A.
Piazza Duca degli Abruzzi, 2
I-34132 Trieste

Verwaltungsgesellschaft
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

1. Herr Carlo TRABATTONI
   Chairman of the Board of Directors
   Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
   1, Piazza Tre Torri
   I-20121 Mailand
   Italien

2. Herr Pierluigi MARTINO
   Group Investments Asset and Wealth Management Counsel
   Assicurazioni Generali S.p.A.
   2, Piazza Duca degli Abruzzi
   I-34132 Trieste
   Italien

3. Frau Sophie MOSNIER
   Independent Director
   41, rue du Cimetière
   L-3350 Leudelange
   Großherzogtum Luxemburg

4. Herr Geoffroy LINARD de GUERTECHIN
   Independent Director
   2, rue Jean-Pierre Beicht
   L-1226 Luxemburg
   Großherzogtum Luxemburg

5. Frau Anouk AGNES
   Independent Director
   22, rue Charles Darwin
   L-1433 Luxemburg
   Großherzogtum Luxemburg

Geschäftsführung

1. Frau Ilaria Drescher
   Manager
   Generali Investments Luxembourg S.A.
   4, rue Jean Monnet
   L-2180 Luxemburg
   Großherzogtum Luxemburg

2. Herr Stefano Portolan
   Manager
   Generali Investments Luxembourg S.A.
   4, rue Jean Monnet
   L-2180 Luxemburg
   Großherzogtum Luxemburg

3. Herr Erionald Lico
   Manager
   Generali Investments Luxembourg S.A.
   4, rue Jean Monnet
   L-2180 Luxemburg
   Großherzogtum Luxemburg

Vermögensverwalterin
Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio, Zweigniederlassung Deutschland
Tunisstrasse 19-23
D-50667 Köln

Verwahrstelle und Zahlstelle in Luxemburg
BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle
BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Vertriebsstelle in Luxemburg
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Rechtsberater in Luxemburg
Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer
KPMG Luxembourg, *Société anonyme*
39, Avenue J.F. Kennedy
L-2855 Luxemburg

ANHANG 1

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des Prospekts und sollte jeweils zusammen mit dem generellen Teil des Prospekts gelesen werden.

ANLAGEPOLITIK DER JEWEILIGEN TEILFONDS

1. Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik

Artikel 1: Anlagepolitik

Der an den Chancen der internationalen Aktienmärkte ausgerichtete Teilfonds Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik strebt als Hauptziel der Anlagepolitik die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses an. Der Fokus richtet sich hierbei auf international anlegende Fonds, die erfolgreich interessante Themen und Trends aufgreifen und in die jeweils führenden internationalen Unternehmen investieren. Daneben kann der Teilfonds Generali FondsStrategie Aktien Global Dynamik auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds sowie als Beimischung an Immobilienfonds, Rohstofffonds, Zertifikatefonds und Zertifikate, insofern diese als Wertpapiere gelten, erwerben. Der Teilfonds gilt als Dach-Teilfonds und wird vorwiegend in Anteile anderer OGAW und/ oder OGA gemäß Absatz 1. e) des Kapitels “Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ investieren. Diesbezüglich sollen für den Teilfonds vorwiegend und zu jederzeit zu mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögens Anteile an Aktienfonds, die in internationale Werte investieren, erworben werden. Daneben kann der Teilfonds auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds, Geldmarktfonds, Immobilienfonds, Rohstofffonds, Zertifikatefonds und Zertifikate erwerben. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten. In Anteilen eines einzigen Zielfonds dürfen gemäß Absatz 3 i) des Kapitels “Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ höchstens 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden. Ferner dürfen gemäß Absatz 3 l) dritter Spiegelstrich des Kapitels “Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ für den Teilfonds bzw. für den Fonds insgesamt nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben Zielfonds erworben werden. Der Teilfonds darf gemäß Absatz 1. e) des Kapitels “Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ nur Anteile an Zielfonds erwerben, die nicht mehr als 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Der Teilfonds darf weder in Future-, Venture Capital- noch in Spezialfonds investieren. Eine Anlage in die oben genannten Immobilienfonds, Rohstofffonds und Zertifikatefonds kann entweder im Rahmen von Absatz 1.°1°e) des Kapitels "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" erfolgen, insofern diese dessen Bedingungen entsprechend erfüllen. Insofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden und diese Fonds vom geschlossenen Typ sind können diese gegebenenfalls im Rahmen von Absatz 1.°1°a) bis d) des Kapitels "Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik" erworben werden, ansonsten ist deren Erwerb lediglich im Rahmen von Absatz 1.°2°(a) des Kapitels "Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik" möglich wenn dessen Bedingungen erfüllt sind und diese einer anerkannten Aufsicht unterliegen.

Auf Nebenbasis, kann der Teilfonds bis zu 30% seines Nettovermögens in Aktien oder Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA anlegen, die von der Generali Gruppe oder verbundenen Parteien verwaltet oder beraten werden (Fonds der Generali Gruppe) anlegen.

Der maximale Prozentsatz der Verwaltungsgebühren des Zielfonds, in den der Teilfonds investieren kann, beträgt 2,0% pro Zielfonds.

Bei Zertifikaten, die als Wertpapiere gelten und ein Derivat beinhalten, muss gewährleistet sein, dass die zugrunde liegenden Vermögenswerte als für einen OGAW geeignete Anlagen gelten.

Bargeld und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß der in dieser Ergänzung und/oder in Abschnitt "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Der Teilfonds kann auch Zusätzliche Flüssige Mittel gemäß der in Abschnitt "Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, vorübergehend und zu defensiven Zwecken Zusätzliche Flüssige Mittel halten und in Barmitteläquivalente auf Hauptbasis investieren.

Zur Absicherung des Währungsrisikos der im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte können gemäß Absatz 1. g) des Kapitels “Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ Derivate unter anderem

Devisenterminkontrakte sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder Devisenterminkontrakten oder Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, eingesetzt oder erworben werden.

Zur Absicherung des Marktrisikos kann der Teilfonds die unter Absatz 1. g) des Kapitels “Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ genannten Derivate, insbesondere jedoch Futures auf Finanzindices einsetzen.

Kredite zu Lasten des Teilfonds dürfen gemäß Absatz 2. c) des Kapitels “Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10% des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden.

Die Anlage kann in Vermögenswerten, die auf Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Das Teilfondsvermögen darf auch aus Investitionen in einer einzigen dieser Währungen bestehen. Um das Währungsrisiko zu reduzieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Letztendlich kann der Teilfonds gemäß Absatz 5. des Kapitels “Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ sowohl Wertpapierleihe als auch Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen im allgemeinen Teil des Prospekts, börsengehandelte Wertpapiere und OTC-Finanzinstrumente und Derivate – wie beispielsweise, Terminkontrakte, Optionen, Swaps, Forwards ohne geografische oder währungsspezifische Eingrenzung – zu Sicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles und zu Anlagezwecken nutzen; diese Instrumente können verwendet werden, um sowohl Short- oder Long-Positionen zu erreichen. Jedes Derivatgeschäft findet in Einklang mit den Anlagezielen statt und wird keine Abweichung des Teilfonds von seinem Risikoprofil zur Folge haben.

Der Teilfonds steht stets in Einklang mit den anwendbaren Beschränkungen und insbesondere mit dem CSSF Rundschreiben 14/592.

Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens am 15. März eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bewertungstag ist, auszuschütten. Im Falle, dass der 15. März eines Jahres kein Bewertungstag ist, erfolgt die Auszahlung an dem nächstfolgenden Tag, der ein Bewertungstag ist.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verweist auf den MSCI World (NR) (der "Referenzwert"), dessen Ziel es ist die Wertentwicklung zu übertreffen.

Als Teil des Anlageprozesses hat der Vermögensverwalter volle Diskretion bei der Zusammenstellung des Teilfondsportfolios. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denen des Referenzwertes abweichen können.

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die "**Taxonomie-Verordnung**").

Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers:

Dieser Teilfonds wendet sich an Anleger, die von den weltweiten Chancen der großen Wachstumstrends und der internationalen Aktienmärkte profitieren wollen. Anleger in diesem Teilfonds sind sich den mit einer chancenorientierten Anlage in Aktienfonds verbundenen Risiken im Hinblick auf die Wertschwankung solcher Vermögensgegenstände bewusst.

Die Anleger streben eine längerfristige Anlage von fünf bis zehn Jahren oder länger an. Sie suchen eine breit diversifizierte Auswahl aussichtsreicher Investmentfonds renommierter internationaler Anbieter.

INFORMATIONEN, DIE FÜR DIE VON DEN EINRICHTUNGEN WAHRGENOMMENEN AUFGABEN RELEVANT SIND, AUF EINEM DAUERHAFTEN DATENTRÄGER

Für die folgenden Teilfonds ist keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet worden und Anteile dieser Teilfonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden:

- **N/A**

Europäische Einrichtung

Im Einklang mit der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie 2019/1160 geänderten Fassung hat **Generali FondsStrategie Aktien Global FCP** die folgende Einrichtung mit der Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben (b) bis (f) aufgeführten Funktionen und Aufgaben beauftragt:

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative – Global Fund Distribution
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxembourg - Luxembourg
Email: lu_pwc.gfd.facsvs@pwc.lu

In diesem Zusammenhang nimmt PricewaterhouseCoopers, Société coopérative – Global Fund Distribution die folgenden Aufgaben in der/den jeweiligen Sprache(n) der Vertriebsländer wahr:

- Information der Anleger darüber, wie Zeichnungen, Rücknahmen und sonstige Zahlungen abgewickelt werden und wie sie ausgezahlt werden;
- Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit Anlegerbeschwerden und der Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- Gewährung des Zugangs der Anleger zu den Informationen und Rechtsdokumenten;
- Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die vom Facility-Agent in Europa (d. h. PwC) erfüllten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle sowie Domizilstelle

BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg.
60, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Luxemburg
E-Mail: bp2s_tacam_lu@bnpparibas.com

In diesem Zusammenhang nimmt BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg die folgenden Aufgaben in einer Amtssprache der Vertriebsländer wahr:

- Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW nach Kapitel IX gemäß den vorgeschriebenen Voraussetzungen;

Die für die lokalen Investoren in Deutschland erforderlichen Einrichtungen sind über den folgenden Link und die folgende Webseite zugänglich:

Land	Sprache	URL
Deutschland	**Deutsch**	https://gfdplatform.pwc.lu/facilities-agent/overview/Generali

Publikationen

Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Website veröffentlicht: www.geninvest.de